

Auszug aus der Niederschrift

ÜBER DIE SITZUNG des Bau- und Umweltausschusses Küps (nur öffentlicher Teil)

BUA 03/2010

Tag und Ort	am 03.03.2010, im Rathaus Küps, kleiner Sitzungssaal
Vorsitzender	Erster Bürgermeister Herbert Schneider
Schriftführer	VAI Torsten Michel
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 16.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig vorher bekannt gemacht worden sind.
Anwesend sind	die MGR Bernd Rebhan, Wolfgang Reuter ab TOP 15, Thomas Meyer ab TOP 16, Matthias Hopf, Wolfgang Neumann, Dieter Lau, Dr. Eugen Geuther und Bernd Steger.
Es fehlen entschuldigt (Grund)	die MGR Rudolf Taube (beruflich), Uwe Böhm (Krankheit) und Wolfgang Eckert (beruflich).
Unentschuldigt	Der Vorsitzende stellte fest, dass die Versammlung somit beschlussfähig ist.

14 Nägler Bioenergie:
Nahwärmeversorgung im GT Nagel
Vertrag zur Verlegung von Nahwärmeleitungen in öffentlichen Straßen des Marktes Küps

Durch den Ersten Bürgermeister wurde darüber informiert, dass im Zuge der anstehenden Baumaßnahmen in Nagel (einfache Dorferneuerung, sowie Kanal- und Wasserleitungserneuerungen) auch ein privates Nahwärmeleitungsnetz mit verlegt werden soll. Es befindet sich diesbezüglich die Dorfgemeinschaft in der Gründung einer Gesellschaft als GmbH.

Für das Einbringen der Nahwärmeleitungen durch die künftige Gesellschaft wird es, wie zum Beispiel auch für das Einbringen von Strom- und Gasleitungen, notwendig, einen entsprechenden Vertrag mit der künftigen Gesellschaft abzuschließen.

Der abzuschließende Vertrag, der sich am Muster des Bayerischen Gemeindetages orientiert, würde wie folgt lauten:

Vertrag

zwischen

dem Markt Küps, vertreten durch Ersten Bürgermeister Herbert Schneider
-im folgenden „Gemeinde“ genannt-
und
der Nägler Bioenergie, vertreten durch ? ? ?
- im folgenden „Gestattungsnehmer“ genannt –

über die Benutzung von Straßen in der Baulast der Gemeinde zum Bau und Betrieb einer Nahwärmeleitung
- im folgenden als „Anlage“ bezeichnet - .

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

*§ 1
Benutzungsrecht*

Die Gemeinde gestattet dem Gestattungsnehmer nach Maßgabe des anhängenden Lageplanes und der beigefügten Technischen Bestimmungen die gekennzeichneten gemeindlichen Straßen zur Verlegung ihrer Anlage zu benutzen.

*§ 2
Dauer des Benutzungsrechts*

Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt.

*§ 3
Arbeiten des Gestattungsnehmers*

*(1)
Ist für die Herstellung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt der Gestattungsnehmer diese ein. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Gestattungsnehmer, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt er der Gemeinde rechtzeitig an, ebenso den zuständigen leitungsführenden Unternehmen, wenn deren Anlagen im Bereich der Baustelle liegen.*

*(2)
Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Gestattungsnehmer trifft im Benehmen mit der Gemeinde alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.*

*(3)
Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.*

*(4)
Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.*

*(5)
Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Gemeinde auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 5 Jahren rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist. Die Frist beginnt*

mit der Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde.

§ 4
Herstellungskosten

Zu den vom Gestattungsnehmer zu tragenden Herstellungskosten gehören auch

- a) Die Kosten der gleichwertigen Wiederherstellung und der Änderung der Straßen sowie derjenigen Nachbesserungen, die innerhalb der in § 3 Abs. 5 aufgeführten Frist(en) entstehen;*
- b) Die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten;*
- c) Die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs;*
- d) Die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen;*
- e) Die Kosten der Änderungen von Betriebseinrichtungen der Gemeinde;*
- f) Die Verwaltungskosten;*

soweit die Kosten und Aufwendungen durch die Herstellung der Anlage verursacht sind.

§ 5
Lage- und Bestandspläne

(1)

Der Gestattungsnehmer übergibt der Gemeinde spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Anlage genaue und vollständige Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) in dreifacher Ausfertigung von den Teilen der Anlage, die sich innerhalb der gemeindlichen Straßen befinden. In diesen Unterlagen sind der Verlauf der Leitung und ihre Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der Lage und der Höhe nach einzutragen.

(2)

Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 beschriebenen Unterlagen wird zu den beiden Vertragsausfertigungen genommen und bildet einen Bestandteil des Vertrages.

(3)

Mit der Änderung der Anlage gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

§ 6
Unterhaltung der Anlage, Duldungspflichten des Gestattungsnehmers

(1)

Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

(2)

Der Gestattungsnehmer duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Gestattungsnehmers gegen Dritte

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

bleiben unberührt.

§ 7

Zustimmung der Gemeinde zu Arbeiten an der Anlage

(1)

Der Gestattungsnehmer holt vor jeder Änderung der Anlage oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmung der Gemeinde ein, wenn die Änderung oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Gemeinde stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, §§ 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(2)

Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Änderungen an der Straße

Die Gemeinde gibt dem Gestattungsnehmer von einer beabsichtigten Änderung der Straße, der Grundstücke oder einzelner Teile, die auch eine Änderung der Anlage des Gestattungsnehmers bedingt oder die Anlage des Gestattungsnehmers gefährden kann, möglichst rechtzeitig zur Kenntnis, dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

§ 9

Folgepflichten und Folgekosten

Der Gestattungsnehmer führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die die Gemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde unverzüglich auf eigene Kosten durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht).

Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird.

Gleiches gilt, wenn die Änderung durch die Verlegung, Erneuerung oder einer Maßnahme der Unterhaltung an einer gemeindlichen Wasserleitung oder eines gemeindlichen Kanals (oder einer ähnlichen gemeindlichen Einrichtung) veranlaßt wird.

§ 10

Kündigung

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

(1)

Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag jederzeit kündigen.

(2)

Die Gemeinde kann diesen Vertrag erstmals zum Ablauf von 10 Jahren mit einer Frist von einem Jahr kündigen. Jeweils zum Ablauf von weiteren 5 Jahren kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden

(3)

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

Beseitigung der Anlage nach Wegfall des Benutzungsrechts

Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts kann die Gemeinde die Beseitigung der Anlage vom Gestattungsnehmer nach ihren Weisungen verlangen, der ordnungsgemäße Zustand ist wieder herzustellen; die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß. Der Gestattungsnehmer wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen. Die Beseitigung der Anlage kann auch von der Gemeinde durchgeführt werden; der Gestattungsnehmer erstattet die Kosten.

§ 12

Ersatzvornahme

Kommt der Gestattungsnehmer einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Gestattungsnehmers zu veranlassen. Die Gemeinde kündigt dem Gestattungsnehmer die beabsichtigte Maßnahme an. Wird die öffentliche Sicherheit gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Gemeinde den Gestattungsnehmer von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 13

Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straßen ist unentgeltlich; es wird kein Benutzungsentgelt festgelegt.

§ 14

Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen der Anlage, für Vereinbarungen über die Einbeziehung später hinzukommender Anlagen des Gestattungsnehmers sowie bei Beseitigung oder Still-Legung von Anlagen.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

§ 15

Übertragung der Rechte und Pflichten des Gestattungsnehmers

Der Gestattungsnehmer kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Zustimmung der Gemeinde auf einen anderen übertragen. Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen anderen kann die Zustimmung verweigert werden.

§ 16

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Beschluss:

Der vorgetragene Vertrag wird zur Kenntnis genommen und genehmigt. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit zum Vertragsabschluss ermächtigt.

Abstimmung: einstimmig

15 *Ehemalige Wasserburg Tüschnitz, Flur-Nr. 33:*

Antrag Obst- und Gartenbauverein Tüschnitz zur Erstellung eines Kräutergartens

Im vergangenen Jahr hat der Erste Vorsitzende des Obst- und Gartenbauvereins (OGV) Tüschnitz, Herr Hans Siegmeth, den Antrag gestellt, im Bereich der ehemaligen Wasserburg einen Kräutergarten erstellen zu dürfen. Seinem Antrag zufolge wurde bei den Bodenuntersuchungen während der Ausgrabungsarbeiten das Heilkraut Ysop, auch Josefskraut genannt, gefunden. Nach eingehender Suche wurde der OGV auch fündig und würde dies ganz selbstverständlich auch in den Kräutergarten mit einbringen.

Nachdem in den 1990er Jahren unter Federführung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege die Ausgrabungsarbeiten durchgeführt wurden, wurde der Antrag des OGV Tüschnitz zur Stellungnahme zugeschiedt. Mit Schreiben vom 24.02. d. J. teilte man uns mit, dass seitens der Bodendenkmalpflege keine Einwände gegen die Anlage des Kräutergartens innerhalb des Turmes der Niederungsanlage Tüschnitz bestehen. Nachdem dieser Bereich bereits tiefgründig archäologisch untersucht ist sind durch die hierfür angedachten Gartenarbeiten keine Beeinträchtigungen des Bodendenkmals zu befürchten.

Über den Tageslichtprojektor erläuterte der Erste Bürgermeister den vom OGV angedachten Standpunkt des Kräutergartens sowie die ins Auge gefasste Ausführung. Er dankte dem OGV, respektive dessen Vorsitzenden Hans Siegmeth für dieses Vereinsengagement. Abschließend sei angemerkt, dass im Zusammenhang mit der Errichtung und Pflege keinerlei Kosten auf den Markt Küps zukommen.

Beschluss:

Dem Antrag des Obst- und Gartenbauvereins wird in der vorliegenden Form zustimmt. Der Vorsitzende der TG Tüschnitz, Herr Sapper (DLE) ist davon entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Abstimmung: einstimmig

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG